



0061
137

In voller Übereinstimmung mit dem Ausländergesetz ist das MfS wie bisher dafür verantwortlich, über die Asylgewährung bzw. gegebenenfalls den Widerruf bei Überläufern aus NATO-Armeen zu entscheiden. Mein dazu erlassener Befehl Nr. 27/67 behält seine volle Gültigkeit.

Bezogen auf Asylersuchen generell kommt es vor allem darauf an, im engen Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei gewissenshafter die tatsächlichen Gründe für Asylersuchen festzustellen.

In der operativen Praxis hat sich gezeigt, daß Bürger aus nichtsozialistischen Staaten zum Teil Asylersuchen stellen, ohne daß die in unserer Verfassung angeführten politischen Gründe vorlagen. Oftmals handelt es sich dabei um spontane Handlungen, ausgelöst durch persönliche Konflikte und Probleme.

Solche Anliegen können und dürfen nicht als Asylersuchen behandelt werden, weil sie von ihrem politischen Gehalt her selbstverständlich anders zu bewerten sind. In derartigen Fällen ist vielmehr grundsätzlich wie bei Ersuchen zur Erteilung der Genehmigung für die ständige Wohnsitznahme in der DDR zu verfahren, wie das in der Dienstanweisung 1/79 geregelt ist.